

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: **WP-2018-4588**
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Mag. Roland Rödlach/Be Klappe 1463** Innsbruck, 29.08.2018

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird
(30. StVO-Novelle)

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.08.2018
zust. Referent: Richard Ruziczka

Sehr geehrter Herr Dr. Mag. Ruziczka,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) geändert wird (30. StVO-Novelle), wie folgt Stellung:

Zu Punkt 7 (§§ 38 Abs. 5a und 5b)

Diese geplanten Bestimmungen ermöglichen das Rechtsabbiegen an roten Ampeln bei durch Verordnung des zuständigen Ministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Kreuzungen. Derzeit soll dies nur an „Pilotkreuzungen“ zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen im Interesse des Straßenverkehrs mit Ausnahme von LKW oder Bussen zulässig sein. Das Abbiegen bei Rot darf nur dann erfolgen, wenn eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, und eine Zusatztafel („Grünfeil“ - Abbildung im Entwurf) angebracht wurde.

Das Rechtsabbiegen bei Rot für Kraftfahrzeuge birgt unserer Einschätzung nach jedenfalls das Potential einer zusätzlichen Gefährdung von Menschen, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind (toter Winkel, der die Sicht beim Abbiegen eingeschränkt). Da sich der Entwurf an deutschen Regelungen orientiert, weisen wir darauf hin, dass die

Einführung des Rechtsabbiegens bei Rot in der DDR in den 1970er-Jahren erfolgte und bis heute nur punktuell genutzt wird. Eine umfangreiche Studie des deutschen Versichererverbands (GDV)¹, die 2015 veröffentlicht wurde, macht dabei deutlich, dass die Einführung „des Grünpeils“ zu keinen nennenswerten Vorteilen im Verkehrsablauf beiträgt. Im Gegenteil, es kann dies sogar zur Behinderung von Fußgängern und Radfahrern führen. Da langjährige Erfahrungen aus Deutschland zu diesem Thema bereits existieren, scheint die Einführung dieser Bestimmung im Sinne einer „Verbesserung der Verkehrssicherheit“ überflüssig. Überdies schafft diese nicht nur zusätzliche sicherheitsrelevante sondern auch juristische Fragestellungen im System des Straßenverkehrsrechts in Österreich.

Zu Punkt 11 (§ 88 Abs. 2)

Bisher lautete § 88 Abs. 2 erster Satz: Spiele auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln sind verboten, wenn hierdurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Durch die Novellierung soll künftig das Spielen auf Gehsteigen oder Gehwegen und deren Befahren mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln in Schrittgeschwindigkeit gestattet werden, wenn dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder Fußgänger nicht gefährdet oder behindert werden. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da wie bisher auch, Kinder unter zwölf Jahren beim Befahren von Gehsteigen oder Gehwegen mit den genannten Geräten von einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, zu beaufsichtigen sind, sofern diese nicht Inhaber eines Radfahrausweises sind. Diese Beaufsichtigungspflicht soll aber nun für Kinder über 8 Jahren entfallen, wenn die Benützung dieses Spielzeugs ausschließlich durch Muskelkraft erfolgt.

Hier ist anzumerken, dass unter fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug Microscooter, Trittroller, Skateboards², etc. verstanden werden. Die mediale Berichterstattung über teils tragische Unfälle mit derartigem Spielzeug im deutschsprachigen Raum ist erschütternd. Allein mit Skateboards passierten im Jahr 2015 ca. 7.100 Unfälle im Straßenverkehr in ganz Österreich³. Viele dieser tragischen Ereignisse sind auf die fehlende geistige Reife von Kindern und Jugendlichen bei der Verwendung dieser Fortbewegungsmittel zurückzuführen. Bevor eine Lockerung der bisher bestehenden Aufsichtspflicht durch den Gesetzgeber erfolgt, ist die Vornahme einer Differenzierung von fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug im Hinblick auf die Eignung zur Teilnahme am unbeaufsichtigten Verkehr für Kinder und Jugendliche im Gesetzestext unumgänglich.

¹ siehe dazu: <https://www.baufachinformation.de/Sicherheit-von-Gr%C3%BCnpeilen/bu/2015129014004>;
https://www.gdv.de/resource/blob/29866/ce41d46cd9d618209bb5442479db1f4d/40-jahre-gruenpeil--bis-heute-umstritten--mi-download-data.pdf_

² siehe dazu: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/378/Seite.3780000.html>.

³ siehe dazu: <https://unfallstatistik.kfv.at/index.php/heim-freizeit-sport/unfalle-beim-skateboarden-2015>.

Die AK Tirol bittet um Berücksichtigung der Bedenken im Hinblick auf das Gefahrenpotential dieser Bestimmungen im Entwurf und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerard Pirchner)